



STADTAMT ALTHEIM

Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ

Zl. 003/2-2017

4950 Altheim, Braunauer Straße 7

Tel. 07723-42255-0

Fax: 07723-42255-87

Abteilung: Büro Amtsleitung-Bürgermeister

e-mail: office@altheim.ooe.gv.at

<http://www.altheim.eu>

Datum: 15.12.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Altheim vom 14.12.2017, TOP 4, mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 10 Hundehaltegesetz 2002 idF LGBl. 113/2015, § 8 Abs 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, sowie § 17 Abs 3 Zif 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird verordnet:

§ 1

Abgabenberechtigung

Für das Halten von Hunden einschließlich Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für sonstige Hunde | € 40,00 |

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. 194/1961 idF BGBl. I 136/2017, anzuwenden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Hundeabgabeordnung vom 9.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LABg. Franz Weinberger

Angeschlagen am: 15.12.2017

Abgenommen am: 2.1.2018